

2020 / Nr. 68 vom 15. Oktober 2020

218. Verordnung über Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer

218. Verordnung über Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer

- §1.** Die Studierenden haben das Studium grundsätzlich in der im jeweiligen Curriculum festgelegten Dauer abzuschließen.
- §2.** Studierenden, die die jeweilige Studiendauer überschreiten, sind folgende Gebühren zu verrechnen, sofern in der Festlegung des Lehrgangsbeitrags nicht anders vorgesehen:
- (1) In den ersten beiden Semestern der Überschreitung der Betrag von € 125,00 pro Semester.
 - (2) Ab dem dritten Semester der Überschreitung der Betrag von € 250,00 pro Semester.
 - (3) Für sozial bedürftige Personen wird der administrative Mindestbeitrag von € 50,00 festgelegt. Die Reduktion auf den Mindestbeitrag ist von der Departmentleitung nach Vorlage eines Nachweises der sozialen Bedürftigkeit zu genehmigen.
 - (4) Für Studierende, bei denen eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit 50% festgestellt ist, wird der administrative Mindestbeitrag von € 50,00 festgelegt. Die Reduktion auf den Mindestbeitrag ist von der Departmentleitung nach Vorlage des Nachweises des Grades der Behinderung zu genehmigen.
- §3.** Die DLE StudienServiceCenter hat die Studierenden schriftlich zu erinnern, die Fortsetzungsmeldung vorzunehmen.
- Eine Fortsetzungsmeldung zum Studium ist nur dann durchzuführen, wenn die Gebühren bis Ende der Inskriptionsfrist bzw. Nachfrist einbezahlt wurden.
- §4.** Inkrafttreten: Die Verordnung tritt mit Wintersemester 2020/2021 in Kraft.
- §5.** Die im Mitteilungsblatt Nr. 06 vom 26. Jänner 2015 verlautbarte Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor